

früheren Kaiserzeit nicht mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfiel, sondern jedes dem römischen Staat incorporirte mehr oder minder autonome Gemeinwesen sein eigenes von dem eigentlich römischen verschiedenes, aber im römischen Staat ebenfalls anerkanntes Personalrecht besass; es konnte also der Athener und der Ephesier auch nach römischer Auffassung auf Grund seines Gemeinderechts eine gültige Ehe eingehen und die Erbfolge bei ihm eintreten¹. Dagegen ist in der diocletianisch-constantinischen Rechtsordnung der Kreis des römischen Bürgerrechts so weit gezogen worden wie die Gemeindeangehörigkeit des Reiches; unter den Städten desselben werden nicht mehr wie früher bürgerliche und latinische oder peregrinische unterschieden, sondern wer einer städtisch geordneten Reichsgemeinde angehört, ist auch römischer Bürger². Demzufolge gelten die römischen Gesetze über Ehe und Erbschaft jetzt für alle Reichsgemeinden und innerhalb dieses Kreises scheinen selbst die Ortsstatuten zwar nirgends gefehlt, aber in das Personalrecht wenig eingegriffen zu haben³. — Indess ist der alte Begriff der reichsangehörigen Peregrinität auch in dieser Epoche keineswegs verschwunden, wenn gleich die Benennung gewechselt und der Kreis sich verengert hat. Die reichsangehörigen *barbari* oder *gentiles* einer Anzahl von Grenzdistricten sind wie die ehemaligen reichsangehörigen *peregrini* vom römischen Personalrecht ausgeschlossen und es gelten für sie die engeren für diesen Kreis von den Römern anerkannten Rechtsordnungen⁴. Wie wenigstens

1) Staatsrecht 3, 692. 745. 2) Wie auch die viel besprochenen Worte Ulpian's Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* ursprünglich gefasst und gedacht gewesen sein mögen (vgl. Staatsrecht 3, 699), als Bestandtheil der justinianischen Gesetzgebung sind sie sicher in dem oben bezeichneten Sinn auszulegen. Beachtenswerth ist daneben die Beseitigung der beiden des Bürgerrechts entbehrenden Kategorien der Freigelassenen lateinischen und dediticischen Rechts durch Iustinian. 3) Das in Armenien geltende Vorzugsrecht der Söhne bei der Erbfolge schafft Iustinian (edict. 3) ab als ein 'barbarisches' und für 'Römer' unschickliches Gesetz: διὰ τοῦτο δὴ καὶ τοὺς ἡμετέρους ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύοντο. 4) In einer merkwürdigen Ausführung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. (Theodoret 'Ελλ. παθημ. θεραπευτικὴ tract. 9 p. 337 ff. Gaisf.) wird die von den Römern im Allgemeinen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführte Rechtseinheit geschildert, insbesondere bemerkt, dass damals auch Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben (κατὰ τοὺς Ῥωμαίων πολιτεύονται νόμους); aber eine Anzahl der Grenzvölker: die Aethiopen, die Saracenen, die Lazen, die Sanner, die Abasger (alle drei am Kaukasus), überhaupt die den Römern gehorchenden Barbaren 'machen ihre Verträge nicht nach römischem Recht' (οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέρμονες, οὔτε τὰ πάμπόλλα φύλα τοῦ Ἰσμαῆλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοί, οὐκ οἱ ἄλλοι βάρβαροι ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπάζονται δεσποτεῖαν κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται